

# Hygienekonzept Falkenburghalle Wilgartswiesen

## Wandermarathon am 02.10.2021

Stand: 20. August 2021

Grundlage: 25. CoBeLVO

### Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen

Hierunter fallen Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen von Personengruppen mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen.

Es sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
  - a) Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 5 qm) eingehalten werden, es sei denn, jeder Besucher hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots maßgeblich.
  - b) Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen. Soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebots sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
  - c) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
  - d) In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplatz kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden.

## 2. Organisation der Durchführung

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung des DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- c) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben der Gastronomie erfolgen.
- d) Die zulässige zeitliche Ausdehnung der Veranstaltung richtet sich nach der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung.
- e) Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- f) Die Maskenpflicht nach §1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eine vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

## 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a) In Landkreisen oder kreisfreien Städten in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet gilt die Testpflicht nach §1 Abs. 9 wie folgt:

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden (Testpflicht) Sofern der Betreiber einer Einrichtung die Möglichkeit einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 anbietet, ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person

von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist durch die ausstellende Stelle das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 5 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für

1. Kinder bis einschließlich 14 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder geimpfte oder genesene Personen.

Weitere Maßnahmen:

- b) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist im Regelfall der Zugang zu verwehren.
- c) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- d) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie Helferinnen und Helfer, sowie Besucher tragen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2-Maske.
- f) Bei mehr als 10 Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten; bei Sportarten oder anderen Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- g) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

#### 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- b) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zur verwehren.